

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III C 3 – 3133/E/504/2015
Telefon: 9013 (913) – 3680

Herrn Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/16270

vom 21. Mai 2015

über Verbesserung der frühzeitigen Jugendkriminalitätsprävention und des Jugendarrestvollzuges

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann führt der Senat die Zentrale Schülerdatei ein und weshalb verzögert sich ihre Einführung?

Zu 1.: Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft im Bereich der Zentralen Schülerdatei konnten die Projektziele aufgrund verschiedener Hemmnisse in der Realisierung von eGovernment@School bisher nicht im geplanten Umfang erreicht werden. Dies führte auch zu einem Verzug bei der Realisierung der automatisierten Schülerdatei.

Im Rahmen der Projektevaluation wurde nach Möglichkeiten gesucht, die bisher weitgehend gesondert geplanten IT-Fachverfahren inklusive der automatisierten Schülerdatei als Komponente zur Bereitstellung steuerungsrelevanter Daten für

- Schulstatistik und Prognose (gem. § 17 Schuldaten-Verordnung)
- personelle Ausstattung der Schulen (gem. 105 Abs. 4 Schulgesetz)
- sichere und schnelle Information in Krisenfällen (z. B. Polizeiauskunft, Amokanschläge auf Schulen)

in einer integrierten Schulmanagementsoftware zusammenzufassen.

Auf der Suche nach einer marktreifen Lösung, die diese Felder abdecken, werden derzeit mit Bundesländern, in denen eine derartige Software erfolgreich eingesetzt wird, Gespräche geführt. Nach der Entscheidung für eine Software wird die Realisierung der automatisierten Schülerdatei mit Nachdruck verfolgt werden.

2. Welche konkreten Möglichkeiten sieht der Senat, zur frühzeitigen Jugendkriminalitätsprävention den Datenaustausch zwischen Schulen, Jugendämtern, Polizei und Staatsanwaltschaft zu verbessern?

Zu 2.: Wie bereits in den Antworten zu den Fragen 11c und 12 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/13195 vom 5. Februar 2014 ausgeführt, ist in der unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft agierenden Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Kinder- und Jugenddelinquenz (RÜ AG) die „Handreichung zur Datenübermittlung im Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz“ erarbeitet worden. Ziel der Handreichung ist es, den Informationsaustausch der Jugendhilfe im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz und deren Kooperationspartner (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht, Schule, Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende, Jugendstrafvollzug, Freie Träger) unter Berücksichtigung des durch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Rahmens sicherzustellen. In diesem Zusammenhang hat die RÜ AG auch Verfahrensvorschläge zur „Verbesserung der interdisziplinären, ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern“ ausgearbeitet, die mit Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Nr. 5/2011 vom 20. September 2011 veröffentlicht worden sind. Mit der Handreichung und dem Rundschreiben wurde unter anderem auch ein wesentlicher Beitrag zur rechtssicheren Umsetzung des in Ziffer 7 der Intensivtäterrichtlinie verankerten Informationsaustausches geleistet. Sowohl die Handreichung als auch das Rundschreiben sind im Bericht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BDI) für das Jahr 2011 an das Abgeordnetenhaus als Effektivitätssteigerung der notwendigen Informationsflüsse sowie als entscheidende Maßnahmen zur Beschleunigung von Verfahrensabläufen und zur Verbesserung der Kooperationsstrukturen hervorgehoben worden. Der Senat hat den Bericht des BDI mit Drs. 17/0435 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die festgelegte Auswertung der Verfahrensweisen nach einem Jahr hat gezeigt, dass die bestehenden verbindlichen Regelungen von allen Verfahrensbeteiligten als ausreichend bewertet werden.

Im Weiteren wurden bereits mit Rundschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Nr. 1/2006 vom 16. Dezember 2005 die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen Schule und Jugendamt ausführlich geregelt. Mit dem Gesamtkonzept Kooperation von Schule und Jugendhilfe ist darüber hinaus eine „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung“ erarbeitet worden, die den Schulen und Jugendämtern zum gegenseitigen Informationsaustausch bei komplexem Hilfebedarf dient.

Darüber hinaus fungiert im laufenden Arbeitsprozess als Plattform für derartige Schnittstellenarbeit das von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zuwendungsfinanzierte Projekt „Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz“ der Stiftung SPI mit dem Auftrag, den Dialog zwischen Mitarbeitern/-innen der Jugendhilfe und der Bereiche Schule, Polizei und Justiz in Berlin anzuregen, zu erhalten und auszubauen. Themenschwerpunkte, wie unter anderem auch der Datenaustausch zur frühzeitigen Jugendkriminalitätsprävention, werden im jährlich tagenden Fachbeirat der Clearingstelle diskutiert und sich daraus ergebende Handlungsbedarfe in den jeweiligen Ressorts umgesetzt.

Im Rahmen des Datenaustauschs zwischen der Polizei und den Schulen, Jugendämtern und der Staatsanwaltschaft erfolgt regelmäßig bereits eine frühzeitige Benachrichtigung durch die Polizei Berlin. Der Senat evaluiert laufend die Zusammenarbeit und den Datenaustausch in Bereich der Jugendkriminalitätsprävention, um diese unter anderem im Rahmen der RÜ AG zu verbessern.

3. Wie bewertet der Senat das Pilotprojekt der Täterorientierten Intervention (TOI) im Neuköllner Polizeiabschnitt 55, zieht der Senat eine landesweite Einführung in Betracht und wenn ja, wann?

Zu 3.: Das Projekt „Täterorientierte Intervention“ (TOI) begann im April 2012 zunächst als Pilotprojekt in der Polizeidirektion 5. Nach einem ersten Erfahrungsbericht im April 2014 erfolgte im Oktober 2014 eine Ausweitung des Pilotprojekts auf die Polizeidirektionen 3 und 4 für ein weiteres Jahr. Aktuell findet eine Prozessbetrachtung durch die Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin statt. Nach Abschluss des Probelaufs erfolgt die Entscheidung, ob das Projekt landesweit eingeführt werden soll.

4. Wann führt der Senat bei der Berliner Polizei das Wohnortprinzip zur Bearbeitung von Jugendstrafsachen ein?

Zu 4.: Im Rahmen des Pilotprojekts „Einrichtung einer zentralisierten Jugendsachbearbeitung im Rahmen der strategischen Ausrichtung in der Polizeidirektion 2“ erfolgt die Jugendsachbearbeitung auf Abschnittsebene nach dem Wohnortprinzip. Speziell geschulte Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter übernehmen alle Vorgänge, die Strafunmündige, Jugendliche und Heranwachsende betreffen. Ob die Bearbeitung von Jugendstrafsachen nach dem Wohnortprinzip auch auf andere Direktionen übertragen wird, wird erst entschieden, wenn die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt ausgewertet sind.

5. Zieht der Senat in Betracht, in den Polizeiabschnitten spezialisierte Jugendkommissariate einzurichten, die zur Prävention eng mit Schulen, Jugendämtern und der Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten?

Zu 5.: In 12 von insgesamt 37 Polizeiabschnitten wurde ebenfalls im Rahmen eines Probelaufs ein Abschnittskommissariat (AK) eingerichtet. Innerhalb dieses AK werden sowohl Ermittlungen gegen Strafunmündige, Jugendliche und Heranwachsende wie gegen Erwachsene bearbeitet. Bei Verfahren gegen unter 21-Jährige werden besonders geschulte oder geeignete Beamtinnen und Beamte eingesetzt, die auch eng mit Schulen, Jugendämtern und der Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten. Nach erfolgtem Probelauf wird entschieden, ob die Abschnittskommissariate in allen Polizeiabschnitten installiert werden.

6. Wie begründet der Senat, dass das „Neuköllner Modell“ immer seltener in Berlin und unterschiedlich häufig in den jeweiligen Polizeidirektionen und einzelnen Polizeiabschnitten angewendet wird?

7. Wie und bis wann sorgt der Senat dafür, dass das „Neuköllner Modell“ wieder häufiger zur Anwendung kommt, welche klaren Anwendungskriterien für Polizei und Staatsanwaltschaft sollen definiert werden und wie sorgt der Senat für eine sichere Anwendung bei der Polizei?

Zu 6. und 7.: Nachdem im Jahr 2013 mit insgesamt 236 durchgeführten Verfahren nach dem „Neuköllner Modell“ (NKM) der niedrigste Wert erreicht wurde, konnte für das Jahr 2014 wieder ein Anstieg um 31 Verfahren (13,1 Prozent) auf insgesamt 267 durchgeführte Verfahren festgestellt werden. Im Vergleich der ersten vier Monate 2014 mit den ersten vier Monaten 2015 ist ebenfalls ein Anstieg um 25 Verfahren festzustellen (von 99 Verfahren in 2014 auf 124 Verfahren in 2015). Das entspricht einem Anstieg von 25,3 Prozent.

Als Gründe für den Rückgang der NKM-Verfahren können unter anderem benannt werden:

- Täterinnen und Täter wohnen nicht in Berlin (Voraussetzung für die Anwendung des NKM ist ein Wohnsitz im Land Berlin)
- Anzahl der Vorgänge und der Tatverdächtigen insgesamt nimmt ab.

Die unterschiedlich häufige Anwendung des NKM in den jeweiligen Polizeidirektionen und den einzelnen Abschnitten kann zum Teil mit den bereits erwähnten Gründen erklärt werden. Sie gibt aber wie die festgestellten Fallzahlen Anlass, nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen. Federführend für die die Konzeption des „Neuköllner Modells“ (NKM) ist das Amtsgericht Tiergarten, das fortlaufend an einer Optimierung der Verfahrensabläufe arbeitet. Dabei werden auch regelmäßig Schulungen insbesondere für die Polizei durchgeführt. Im September 2014 ist im Anschluss an die Evaluation des NKM durch die Hochschule für Wirtschaft und Recht eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt worden, an der Staatsanwaltschaft Berlin, Polizei Berlin, Jugendgerichtshilfe, Jugendrichterinnen und Jugendrichter und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin beteiligt sind. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Maßnahmen zur Steigerung der Anwendung des NKM zu erarbeiten. Derzeit erfolgt eine interne Prüfung und Abstimmung der Vorschläge. Die Ergebnisse werden wiederum in die Arbeitsgruppe eingebracht. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Umsetzung des NKM insbesondere von der polizeilichen Arbeitsorganisation abhängig ist und Ansatzpunkte für eine Verbesserung weniger bei der Konzeption selbst zu finden sind. So ist es unter anderem das Ziel der Arbeitsgruppe, eine auf wenige Seiten begrenzte „Kurzanleitung“ zu erarbeiten, die der Polizei im täglichen Gebrauch einen schnellen Überblick über die Anwendungskriterien ermöglichen soll. Auch die in Erprobung befindlichen Organisationsveränderungen (siehe Antworten zu den Fragen 3, 4 und 5) dürften sich positiv auf die Anwendung des Neuköllner Modells und anderer Verfahrensvereinfachungen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) auswirken.

8. Weshalb ist nicht geregelt, dass die Staatsanwaltschaft bei Verfahren nach dem „Neuköllner Modell“ stets das „Verfahrensmerkmal NKM“ in die Statistik einzutragen hat, um nachvollziehen zu können, zu welchen Maßnahmen oder Strafen jugendliche Straftäter nach dem NKM verurteilt wurden und bis wann sorgt der Senat für diese Regelung?

Zu 8.: Die Eingabe des MESTA-Verfahrensmerkmals „NKM“ ist in der vom Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin verfügten Richtlinie zur vermehrten und beschleunigten Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens gemäß §§ 76 bis 78 Jugendgerichtsgesetz (JGG) – „Neuköllner Modell“ – vom 13. November 2012 geregelt. Demnach ist die Eingabe des Verfahrensmerkmals nach der Vorlage eines Vorgangs bei der Staatsanwaltschaft durch die zuständige Abteilungsleitung zu verfügen.

9. Weshalb wird statistisch nicht erfasst, wie lange beschleunigte Jugendstrafverfahren nach dem „Neuköllner Modell“ dauern und bis wann sorgt der Senat für die statistische Erfassung?

Zu 9.: Die relevanten *StPO-/OWi- sowie *StA-Statistiken basieren auf bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen der Länder, nach denen bereits umfangreiche statistische Daten erhoben werden. Im Übrigen dienen die von Justiz und Polizei genutzten unterschiedlichen Aktenverwaltungssysteme nicht originär der Erstellung von Statistiken. Bei dem Fachverfahren MESTA handelt es sich zudem um ein Verbundverfahren, welches nicht einfach um beliebige Eingabemöglichkeiten erweitert werden kann.

10. Wie und bis wann sorgt der Senat dafür, dass beim „Neuköllner Modell“ zukünftig die Zielmarke eines Monats zwischen Anzeige und Gerichtsverhandlung erfüllt wird?

Zu 10.: Auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

* StPO = Strafprozessordnung-; OWI = Ordnungswidrigkeiten-; StA = Staatsanwaltschafts-

11. Ist eine Evaluation des Neuköllner Pilotprojekts „Staatsanwaltschaft für den Ort“ vorgesehen und wenn ja, wann ist mit einem Evaluationsergebnis zu rechnen?

Zu 11.: Das Pilotvorhaben wird während seiner Laufzeit, zum Beispiel im Rahmen regelmäßiger Arbeitstreffen, einer kontinuierlichen Bewertung im Hinblick auf seine Wirksamkeit und Praktikabilität unterzogen werden. Über Art und Umfang einer weitergehenden – gegebenenfalls auch externen – Evaluation wird abhängig vom Verlauf des Vorhabens entschieden werden.

12. Weshalb vergehen nach Jugendstrafverfahren seit Jahren – auch vor dem Hintergrund der ebenfalls seit Jahren rückläufigen Jugendarresturteile – durchschnittlich drei Monate zwischen Urteil und Jugendarrestantritt und wie und bis wann wird der Senat für eine Beschleunigung des Jugendarrestantritts sorgen?

13. Wie bewertet der Senat die Ankündigung von Justizsenator Heilmann vom 29. Februar 2012, die Spanne zwischen Verurteilung und Arrestantritt solle auf zwei Wochen reduziert werden?

Zu 12. und 13.: Hinsichtlich der Beantwortung dieser Fragen wird auf die Beantwortung der Fragen Nr. 7. und 8. der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/16164 vom 30. April 2015 verwiesen.

14. Für wann ist das Ergebnis der wissenschaftlichen Begleitung durch den Kriminologischen Dienst für den Berliner Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz im Rahmen der Betrachtung der Ausgestaltung des Arrestvollzuges sowie der Betrachtung des individuellen Arrestverlaufes geplant?

15. Weshalb dauerte die Einführung dieser Falldokumentation drei Jahre?

Zu 14. und 15.: Der Kriminologische Dienst für den Berliner Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz sind im Laufe des Jahres 2013 mit der Entwicklung eines Konzepts zur wissenschaftlichen Begleitung des Jugendarrests beauftragt worden. Seit Januar 2014 bis Dezember 2015 ist die bundesweite Evaluation der neu eingeführten Jugendarrestes neben einer Jugendstrafe, § 16a JGG, (so genannter „Warnschussarrest“) im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) in Arbeit und die Untersuchungen sind angelaufen. Die Konzeption dieser laufenden Evaluation soll in der wissenschaftlichen Begleitung des Jugendarrestes durch den Kriminologischen Dienst strukturell Berücksichtigung finden. Der Beginn der Evaluation ist für 2016 geplant, erste Ergebnisse werden für das Jahr 2017 erwartet.

Berlin, den 17. Juni 2015

In Vertretung

Sabine Toepfer-Kataw
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz